

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf den Nationalstrasse A6, EP Stadttangente Bern, Teilprojekt C5 Wankdorfdreieck, Kanton Bern

vom 2. November 2010

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3

des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, Absätze 4 und 5
und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit im Baustellenbereich auf der Autobahn A6:

- Fahrtrichtung Wankdorf–Thun vom km 0.450 bis km 2.330 60 km/h
- Fahrtrichtung Thun–Wankdorf vom km 2.330 bis km 0.450 60 km/h

II

Signalisierte Höchstbreite 2.0 m im ganzen Baustellenbereich, jeweils auf dem
linken, äusseren Fahrstreifen der A6

III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab 15. November 2010 bis 25. Februar 2011.

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b
VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern
14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung
mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder
seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und

¹ SR 741.01

² SR 741.21

die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

2. November 2010

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger